

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

### **Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.08.2021 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes, der entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag besteht in Geldleistungen.

#### **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt,

die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung**

(1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis 1.000 m <sup>2</sup>	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 m <sup>2</sup>	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 m <sup>2</sup>	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m<sup>2</sup>, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m<sup>2</sup>) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen

Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung des WBV „Uecker-Haffküste“ und des WBV „Landgraben“.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab für Schöpfwerke**

Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr erhoben. Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Hektar für das Schöpfwerk Polder 10/11 und für das Schöpfwerk Polder 12 sowie für den Deich Zarow.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 24.04.2006, zuletzt geändert am 17.12.2012 außer Kraft.

Meiersberg, 18.08.2021



Seike

Bürgermeister



## Anlage zur Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Wasser- und Bodenverband 2022 Gemeinde Meiersberg

Gebührenkalkulation zur Satzung vom 16.08.2021

### Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 562,1852 ha

Dies entspricht 1246 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2021 der Gemeinde Meiersberg 6.081,00 €

Unterdeckung aus 2020 2.701,68 €

Unterdeckung aus 2019 2.135,60 €

Unterdeckung aus 2018 1.590,99 €

$12.509,27 \text{ €} / 1246 \text{ GE} = 10,04 \text{ €/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,74 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **10,78 €**

### Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 419,2148 ha

Dies entspricht 1122 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2021 der Gemeinde Meiersberg 7.880,49 €

$7.880,49 \text{ €} / 1122 \text{ GE} = 7,02 \text{ €/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,74 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **7,76 €**

### Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Polder 10/11 252,5501 ha

Gesamtbeitrag SW Polder 10/11 für 2021 3.757,94 €

$3.757,94 \text{ €} /. 252,5501 \text{ ha} = 14,88 \text{ €/ha}$

Einzugsgebiet SW Polder 12 28,7615 ha

Gesamtbeitrag SW Polder 12 für 2021 291,35 €

$291,35 \text{ €} /. 28,7615 \text{ ha} = 10,13 \text{ €/ha}$

### Kalkulation des Deiches Zarow des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gesamtfläche Deich Zarow 85,77 ha, davon Gemeinde Meiersberg 74,07 ha

Deich Zarow für 2021 1.551,76 €

$1.551,76 \text{ €} / 74,0697 \text{ ha} = 20,95 \text{ €/ha}$

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	37,356,80
Sachkosten	3.735,68
Gemeinkosten	7.471,36
Verwaltungskosten	48.563,84

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.535,1522 ha

davon Gemeinde Meiersberg 996.2526 ha (566.8840 Uecker-Haffküste + 429.3686 Landgraben) = 3,62 %

3,62 % von 48.563,84 € = 1.758,01 €

1.758,01 € / 2369 GE (1250 Uecker-Haffküste + 1119 Landgraben) = **0,74 €/GE**

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.